
Jugendordnung des Wassersportverein Sinzig e.V.

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 12 der Vereinssatzung des Wassersportverein Sinzig e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugend des Wassersportverein Sinzig e.V. umfasst alle Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres. Mitglied der Jugend sind zudem alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeitenden.

§ 2 Aufgaben

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung eigenverantwortlich. Sie verfolgt folgende Ziele:

- a) Förderung des Sports als zentralen Bestandteil der Jugendarbeit
- b) Entwicklung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude durch sportliche Betätigung
- c) Förderung von Vielfalt, Chancengleichheit und Inklusion
- d) Erziehung zu gesellschaftlicher Verantwortung, Reflexion und Mitbestimmung
- e) Entwicklung neuer, zeitgemäßer Formen des Sports und der Jugendarbeit
- f) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- g) Beitrag zur internationalen Verständigung

§ 3 Organe der Jugend

Die Organe der Jugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendvorstand

§ 4 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung findet einmal jährlich statt, in der Regel eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins.

Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind:

- alle Mitglieder der Jugend ab Vollendung des 7. Lebensjahres

- die Jugendübungsleiter und Jugendtrainer
- der Jugendwart und seine Stellvertreter

Aufgaben der Jugendvollversammlung

- a) Wahl und Vorschlag der Kandidaten für die Wahl des Jugendwarts und der stellvertretenden Jugendwarte durch die Jahreshauptversammlung, Erwachsene Person mit persönlicher, fachlicher Eignung.
- b) Wahl der Jugendsprecher (bis maximal 26 Jahre alt)
- c) Wahl weiterer Vertreter für spezifische Aufgabenbereiche
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung
- e) Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
- f) Beratung und Vorschläge für das Jahresprogramm
- g) Verabschiedung des Jugendetats

Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und fristgerecht (mindestens drei Tage vorher) eingeladen wurde. Eine Beschlussunfähigkeit muss durch den Versammlungsleiter auf Antrag festgestellt werden. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Jede stimmberechtigte Person hat eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- a) dem Jugendwart
- b) bis zu zwei stellvertretenden Jugendwarten (mindestens einer unter 27 Jahren)
- c) den Jugendsprechern
- d) bis zu drei Jugendtrainern oder -betreuern
- e) Gruppensprechern für die Altersgruppen 6–10, 11–13 und 14–18 Jahre
- f) weiteren gewählten Vertretern für besondere Aufgaben

Der Jugendwart vertritt die Jugend des Vereins im Gesamtvorstand mit einem Sitz und Stimmrecht. Die Jugendsprecher haben ebenfalls einen Sitz im erweiterten Vorstand mit Stimmrecht.

Aufgaben des Jugendvorstands

- a) Koordination und Umsetzung der Jugendarbeit im Verein

- b) Betreuung und Förderung der jugendlichen Mitglieder
- c) Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Inklusion und Vielfalt
- d) Organisation sportlicher und außersportlicher Aktivitäten
- e) Austausch mit Eltern, anderen Vereinen und relevanten Institutionen
- f) Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms
- g) Einberufung der Jugendvollversammlung
- h) Verwaltung der Jugendmittel, Materials, Finanzen und Erstellung eines Jahresberichts

Der Jugendvorstand tagt regelmäßig, um einen kontinuierlichen Austausch sicherzustellen.

§ 6 Förderung von Vielfalt, Chancengleichheit und Inklusion

Die Jugend des Vereins setzt sich aktiv für eine offene, inklusive und chancengerechte Gemeinschaft ein. Dazu gehören:

- Die gezielte Förderung von Jugendlichen unabhängig von Herkunft, Geschlecht, sozialem Hintergrund oder Beeinträchtigungen.
- Die Entwicklung inklusiver Sportangebote für Menschen mit und ohne Behinderung.
- Die Schaffung eines Umfelds, das allen Jugendlichen eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht.

§ 7 Kinderschutzkonzept

Der Verein verpflichtet sich zur kontinuierlichen Weiterentwicklung und Umsetzung eines Kinderschutzkonzepts. Dies umfasst:

- Maßnahmen zur Prävention von Gewalt und Missbrauch
- Schulung und Sensibilisierung von Betreuern und Trainern
- Klare Melde- und Beschwerdemechanismen für Kinder und Jugendliche

§ 8 Maßnahmen bei Verstößen

Der Jugendvorstand kann bei Verstößen gegen die Satzung oder Jugendordnung Maßnahmen beim Vereinsvorstand beantragen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Jugendordnung bedürfen eines Beschlusses der Jugendvollversammlung. Falls eine Satzungsänderung erforderlich ist, muss die geänderte

Ordnung der Mitgliederversammlung des Vereins zur Bestätigung vorgelegt werden. In allen nicht geregelten Fällen gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

In einfacher Sprache

Hier ist die Jugendordnung in noch einfacherer Sprache mit kurzen Sätzen:

Jugendordnung des Wassersportverein Sinzig e.V.

Diese Regeln gelten für die Jugend im Wassersportverein Sinzig e.V.

§ 1 Wer gehört zur Jugend?

Zur Jugend gehören:

- Alle Mitglieder bis 26 Jahre
- Alle, die in der Jugendarbeit helfen (z. B. Jugendtrainer)

§ 2 Was macht die Jugend?

Die Jugend macht Sport und vieles mehr. Sie hat folgende Aufgaben:

- Sport treiben und Spaß haben
- Gesund bleiben und sich bewegen
- Alle mitmachen lassen, auch Menschen mit Behinderung
- Gemeinsam entscheiden, was im Verein passiert
- Freundschaften mit anderen Vereinen aufbauen
- Veranstaltungen und Ausflüge planen

§ 3 Wer trifft Entscheidungen?

Es gibt zwei Gruppen:

1. Die Jugendvollversammlung (alle jugendlichen Mitglieder)
2. Den Jugendvorstand (gewählte Vertreter der Jugend)

§ 4 Die Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist ein großes Treffen. Sie findet einmal im Jahr statt.

Wer darf abstimmen?

- Alle Mitglieder ab 7 Jahren
- Jugendtrainer
- Der Jugendwart und seine Stellvertreter

Was wird entschieden?

- Wer Jugendwart oder Jugendsprecher wird
- Welche Aktionen geplant werden
- Wie das Geld der Jugend genutzt wird
- Ob Regeln geändert werden sollen

§ 5 Der Jugendvorstand

Der Jugendvorstand kümmert sich um die Jugendarbeit. Er setzt die Beschlüsse der Jugendvollversammlung um.

Der Jugendvorstand besteht aus:

- Dem Jugendwart (leitet die Jugend)
- Bis zu zwei Stellvertretern (einer unter 27 Jahren)
- Den Jugendsprechern (bis 26 Jahre)
- Bis zu drei Jugendtrainern oder Betreuern
- Sprechern für Altersgruppen:
- 6–10 Jahre
- 11–13 Jahre
- 14–18 Jahre
- Weitere Helfer für besondere Aufgaben

Was macht der Jugendvorstand?

- Plant Training, Veranstaltungen und Ausflüge
- Kümmert sich um Vielfalt und Inklusion
- Arbeitet mit Eltern und anderen Vereinen zusammen
- Verwaltet das Geld der Jugend

- Trifft sich regelmäßig zum Austausch

Die Jugendsprecher dürfen auch im Vereinsvorstand mitentscheiden.

§ 6 Vielfalt und Inklusion

Alle sind willkommen!

- Jeder soll die gleichen Chancen haben.
- Auch Menschen mit Behinderung können mitmachen.
- Der Verein sorgt für ein faires und offenes Miteinander.

§ 7 Schutz von Kindern und Jugendlichen

Der Verein schützt Kinder und Jugendliche.

- Niemand darf ausgeschlossen oder schlecht behandelt werden.
- Erwachsene im Verein müssen verantwortungsvoll handeln.
- Es gibt feste Regeln für Sicherheit und Schutz.

§ 8 Was passiert bei Regelverstößen?

Wer gegen Regeln verstößt, bekommt eine Verwarnung.

Der Jugendvorstand kann Maßnahmen beim Vereinsvorstand beantragen.

§ 9 Änderungen der Regeln

Die Jugend kann Regeln ändern.

Dafür muss die Jugendvollversammlung zustimmen.

Manchmal muss auch der Verein zustimmen.

Wenn etwas nicht geregelt ist, gelten die Vereinsregeln.
